

7. Satzung vom 15.12.2022 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 30.06.2005 zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Rahden

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), jeweils in den zzt. geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Rahden am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Rahden vom 30.06.2005 in der derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 7 und § 4 Abs. 3 wird jeweils der Betrag „1,38 €“ durch „1,48 €“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

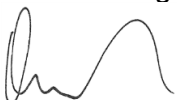
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rahden vorher gerügt oder dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Diese Bekanntmachung ist im Bekanntmachungskasten der Stadt Rahden am Rathaus, Lange Str. 5, 32369 Rahden, ausgehängt und parallel auf der Internetseite der Stadt Rahden (www.rahden.de) veröffentlicht.

Rahden, den 19.12.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung



(Drunagel)